



Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration
Rheinland-Pfalz

Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz
www.agarp.de

Telefon 06131- 63 84 35
Fax 06131- 67 94 37

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz“ (AGARP)
2. Die AGARP hat ihren Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr der AGARP ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Mainz.

§ 2

Aufgaben, Zweck, Ziele

1. Die AGARP ist der Landesverband der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz. Sie vertritt die Interessen von Zuwanderer/innen und deren Nachkommen und setzt sich ein für eine zukunftsfähige Gesellschaft der kulturellen Vielfalt.
2. Sie unterstützt die politische Meinungsbildung und Willensartikulation der Menschen mit Migrationshintergrund in Rheinland-Pfalz mit dem Ziel ihrer politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung und des gleichberechtigten Zusammenlebens aller in RLP wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen. Dies geschieht vor allem durch die Unterstützung der Arbeit der örtlichen Beiräte für Migration und Integration.
3. Sie versteht sich als legitimierte Gesprächspartnerin gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Organisationen auf Landesebene sowie ähnlichen Ausländer- und Integrationsgremien in anderen Bundesländern.

4. Sie dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Beiräten für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz.
5. Sie fördert die Fortbildung der Mitglieder der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz.
6. Sie leistet Hilfestellung bei der Bildung neuer Beiräte für Migration und Integration.
7. Sie fördert die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen rheinland-pfälzischen Einwohner/innen unterschiedlicher Herkunft.
8. Sie unterstützt die Arbeit des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrates.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die AGARP ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel der AGARP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der AGARP erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitgliedsbeiräte zahlen einen Mindestbeitrag von jährlich 30 Euro, die möglichst im 1.Quartal zu zahlen sind. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Befreiung von der Beitragspflicht erteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der AGARP kann jeder Beirat für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz werden. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des entsprechenden Beirats für Migration und Integration.
3. Beiräte für Migration und Integration, die nicht nach § 56 der Gemeindeordnung bzw. § 49 a der Landkreisordnung eingerichtet wurden, oder andere, dem Charakter und Funktion der Beiräte für Migration und Integration vergleichbare kommunale Gremien, können ebenfalls einen Antrag auf Mitgliedschaft in der AGARP stellen.
4. Auf Empfehlung des Vorstandes entscheidet das Plenum der AGARP mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über den Aufnahmeantrag.
5. Vor Aufnahme eines neuen Beirats für Migration und Integration in die AGARP ist die Satzung der AGARP dem neuen Mitgliedsbeirat zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Beirats für Migration und Integration endet durch Austritt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Nach der Konstituierung des Beirats muss kein erneuter Antrag bei der AGARP auf Mitgliedschaft gestellt werden, sondern die Mitgliedschaft des Vorgängerbeirates läuft automatisch weiter, es sei denn sie wurde gekündigt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Plenum)
2. Der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung (Plenum)

1.
 - a) Jeder Mitgliedsbeirat entsendet je nach Anzahl der ausländischen Bevölkerung in seiner Gebietskörperschaft bis zu drei Delegierte.

Es gilt folgende Staffelung:

Beiräte für Migration und Integration mit einer ausländischen Einwohnerzahl

- bis zu 5.000 entsenden eine/n Delegierte/n;
- mit einer Einwohnerzahl zwischen 5.000 und 15.000: zwei Delegierte;
- mit mehr als 15.000 ausländischen Einwohner/innen: drei Delegierte.

Name und Kontaktdaten (Post- und E-Mail Adresse der Delegierten) sind der AGARP unverzüglich mitzuteilen.

Für den Fall der Verhinderung oder des Ausschlusses eines/einer Delegierten sind ein bzw. mehrere Stellvertreter/innen vom Mitgliedsbeirat zu benennen. Die AGARP ist im Vorfeld der Mitgliederversammlung rechtzeitig - spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung - schriftlich darüber zu informieren, wer als Stellvertreter/in der/des verhinderten Delegierten an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Die entsandten Delegierten und ihre Stellvertreter/innen müssen stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Beirates für Migration und Integration sein. Jeder/jede Delegierte des Plenums hat eine Stimme.

- b) Das Plenum der AGARP ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Delegierten anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt das Plenum zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit zum zweiten Mal zusammen, so ist das Plenum ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Für Wahlen, Abwahlen, Ausschlussverfahren sowie die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Delegierten erforderlich, um die Beschlussfähigkeit zu erlangen.

2. Die Sitzungen der AGARP sollten mindestens dreimal im Jahr stattfinden.
3. Zu jeder Sitzung ist die Einladung mit Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle zu versenden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Bei Wahlen oder Ausschluss eines Delegierten ist die verkürzte Einladungsfrist nicht zulässig.
4. Die Sitzungen der AGARP sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Plenums der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden.
5. Andere Organisationen und sachkundige Personen können auf Einladung des Vorstandes als Gäste an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Zusammenarbeit mit anderen Dachorganisationen im Integrationsbereich ist erstrebenswert.
6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Abstimmung mit den restlichen Vorstandsmitgliedern einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
8. Das Protokoll ist den Delegierten unaufgefordert zuzusenden.

§ 8

Ausschluss aus dem Plenum

1. Ein/e Delegierte/r oder ein Vorstandsmitglied kann auf Empfehlung des Vorstandes bzw. auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Delegierten durch einen Beschluss des Plenums ausgeschlossen werden, wenn die/der Delegierte oder das Vorstandsmitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der AGARP verletzt oder gegen deren Ziele verstoßen hat.
2. Der Ausschluss einer/s Delegiert/in muss in der Einladung zwei Wochen vor der Sitzung der AGARP in der Tagesordnung angekündigt werden.
3. Der/die auszuschließende Delegierte soll die Gelegenheit erhalten, vor der Abstimmung über den Ausschluss in der Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
4. Der Beschluss des Plenums zum Ausschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der Gesamtheit der stimmberechtigten Delegierten. Sind bei der Sitzung nicht ausreichend Delegierte anwesend, so reicht in der nächsten Sitzung die einfache Mehrheit aus. Mit der Einladung muss der Antrag auf Ausschluss als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden und auf dieses Verfahren hingewiesen werden.
5. Ist der Antrag auf Ausschluss vom Plenum angenommen, so kann der betroffene Beirat für Migration und Integration eine/n neue/n Delegierten benennen.

§ 9 Der Vorstand

1. Das Plenum der AGARP wählt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten aus dem Kreis der Delegierten für die Hälfte der Legislaturperiode, entsprechend derjenigen der rheinland-pfälzischen Kommunalwahlen, einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und sechs Beisitzer/innen. Die Wahl zur/m Vorsitzenden und zum/zur Stellvertreter/in erfolgt durch Einzelwahl in geheimer Abstimmung. Die übrigen Wahlen können durch Listenwahl erfolgen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muß das Plenum für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Plenumsmitglieder wählen.
3. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktritt, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden.
4. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der AGARP abgewählt werden, wenn mit einer qualifizierten Mehrheit ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Die AGARP wird nach außen ausschließlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung des Plenums sowie Festsetzung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse des Plenums.
3. Der Vorstand kann dem Plenum die Bildung von Arbeitskreisen und Kommissionen empfehlen. Das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 11 Geschäftsordnung

Die AGARP kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und tritt mit Beschluß des Plenums in Kraft. Eine Änderung der Geschäftsordnung muß auf der Tagesordnung angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung versandt werden. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der Gesamtheit der Delegierten erforderlich.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung angekündigt und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden. Eine Satzungsänderung erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Für die Wahl von zwei Rechnungsprüfern gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden entsprechend.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluß des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Geschäftsführung

Für die Führung der laufenden Geschäfte wird ein/e Geschäftsführer/in vom Vorstand eingestellt. Bei dem/der Geschäftsführer/in der AGARP handelt es sich um den/die Geschäftsführer/in des Fördervereins der AGARP, der/die von der Mitgliederversammlung des Fördervereins gewählt wird.

Geschäftsführer/in kann nicht sein, wer dem Vorstand oder dem Plenum der AGARP angehört.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit den Stimmen von drei Viertel der auf der Auflösungsversammlung erschienenen Delegierten aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den Rechtsträger über.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung durch das Plenum der AGARP in Kraft.
(11.02. 2012)